

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 9. Juni 1949.

352/J

Anfrage

der Abg. Brunnener und Genossen,
betreffend die Entlohnung von Praktikanten bei den Bundesforsten.

-.-.-,-.-

Die Absolventen der forstlichen Bundeslehranstalten klagen mit Recht darüber, dass sie von der Verwaltung der Österreichischen Bundesforste nur dann zur Praxis zugelassen werden, wenn sie sich zu unentgeltlicher Arbeitsleistung verpflichten. Da als Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung die Zurücklegung einer gewissen Praxis unbedingt erforderlich ist, stellt die erwähnte Forderung – insbesondere für Söhne unmittelbarer Eltern – eine Härte dar, wie sie kaum bei irgend einem anderen Berufsstande zu finden ist. Jeder Lehrling, umso mehr jeder Gehilfe, in allen Zweigen des Gewerbes muss heute entsprechend entlohnt werden. Auch Akademiker, die nach Absolvierung der Hochschule etwa als Rechtsanwaltsanwärter oder Beamtenanwärter tätig sind, bis sie die abschliessende Fachprüfung ablegen können, erhalten ein entsprechendes Entgelt. Der Nationalrat hat erst vor kurzem das Ärztegesetz beschlossen, in welchem auch für die Sicherung des Lebensunterhaltes der jungen Ärzte, die in den Spitälern praktizieren, Vorsorge getroffen wurde.

Es wäre der Vorschlag zu erwägen, ob nicht die Ablegung der Staatsprüfung unmittelbar nach Absolvierung der Försterschule mit allenfalls anschliessender Volontärzeit eingeführt werden könnte. Wenn aber schon die derzeitigen Ausbildungsbestimmungen beibehalten werden, muss den Absolventen der Försterschulen die Möglichkeit gegeben werden, die Berufsausbildung abzuschliessen und für die geleistete Arbeit gerecht entlohnt zu werden.

Die Gefertigten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die

Anfrage:

Auf welche Weise gedenkt der Herr Bundesminister die Härten zu mildern, die sich für Absolventen der forstlichen Bundeslehranstalten dadurch ergeben, dass sie derzeit nur dann zur Praxis zugelassen werden, wenn sie sich zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichten?

-.-.-,-.-